

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

**Gentechnische Hochsicherheitslabore in Niedersachsen - Kontrolle, Verantwortlichkeiten und demokratische Transparenz im Fall des Helmholtz-Zentrums Braunschweig (Teil 1)**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am 17.06.2025 - Drs. 19/7588, an die Staatskanzlei übersandt am 25.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 28.07.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung GmbH in Braunschweig werden gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 (S3) durchgeführt. Auf Antrag vom 29. Oktober 2024 wurde durch Bescheid vom 13. Februar 2025 die Genehmigung zur Durchführung entsprechender Arbeiten gemäß Gentechnikgesetz (GenTG) und Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) erteilt. Die im Zentrum vorgenommenen Arbeiten umfassen u. a. die Klonierung, Produktion und Infektion rekombinanter Coronaviren unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen der S3-Stufe.<sup>1</sup>

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung<sup>2</sup> äußerte sich die Landesregierung zu verschiedenen sicherheitsbezogenen, organisatorischen und rechtlichen Aspekten. Dabei wurden sowohl bauliche als auch organisatorische Sicherheitsmaßnahmen sowie interne Kontrollverfahren dargelegt. Zugleich wurde mitgeteilt, dass eine Veröffentlichung von Risikoanalysen und Sicherheitsbewertungen nicht vorgesehen sei. Angaben zu finanziellen Aufwendungen, detaillierten Notfallszenarien oder einer strukturierten parlamentarischen Kontrolle wurden nicht gemacht.

Parallel dazu wird bundesweit über vergleichbare Einrichtungen diskutiert, insbesondere vor dem Hintergrund der Beantwortung der Kleinen Anfrage der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag zur Errichtung eines US-Biosicherheitslabors der Stufe 3 in Weilerbach bei Ramstein<sup>3</sup>. Aus der Antwort der Bundesregierung geht hervor, dass zwar formale Zuständigkeiten auf deutscher Seite bestehen, operative Transparenz, Kontrolle und Informationsflüsse jedoch zum Teil durch das NATO-Truppenstatut sowie verwaltungsrechtliche Sonderregelungen eingeschränkt sind.<sup>4</sup> Auch Aspekte wie die organisatorische Vorbereitung auf biologische Zwischenfälle, der Schutz sensibler Daten, der Umgang mit Dual-Use-Problematiken und die Einhaltung nationaler und europäischer Standards sind weiterhin nicht abschließend geklärt.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> <https://www.helmholtz-hzi.de/forschung/forschungsgruppen/detailseite/labor-der-biologischen-schutzstufe-3/>

<sup>2</sup> LT-Drs. 19/7107

<sup>3</sup> BT-Drs. 21/128

<sup>4</sup> Drucksache 21/128: Antwort der Bundesregierung zur Errichtung eines US-Biolabors in Weilerbach

<sup>5</sup> <https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/gefaherschutz/gentechnik/gentechnik-52082.html>; [https://www.niedersachsen.de/download/146522/Nds\\_MBI\\_Nr\\_30\\_2019\\_Teil\\_1\\_vom\\_31.07.2019\\_S\\_1095-1123.pdf](https://www.niedersachsen.de/download/146522/Nds_MBI_Nr_30_2019_Teil_1_vom_31.07.2019_S_1095-1123.pdf)

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Das Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung (HZI) als Mitglied der Helmholtz-Gemeinschaft ist eine Bund-Länder-finanzierte Forschungseinrichtung im Bereich der Infektionsforschung. Neben dem Hauptsitz in Braunschweig verfügt das Zentrum über weitere Standorte in Braunschweig, Hannover, Hamburg, Würzburg, Saarbrücken und Greifswald. Über auf gesetzlicher Grundlage verankerte genehmigungsrechtliche und regulatorische Instrumente hinaus wirkt ein Aufsichtsrat an der Kontrolle der wissenschaftlichen Tätigkeiten des HZI mit. Die grundgesetzlich verankerte Wissenschaftsfreiheit ist gebührend zu beachten. Bezüglich der aktuellen Genehmigungslage für Arbeiten in Sicherheitsstufe 3 wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drs. 19/7107 verwiesen.

#### **1. Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich die Entscheidung, sicherheitsrelevante Risikobewertungen im Zusammenhang mit gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 am Helmholtz Zentrum der Öffentlichkeit nicht zugänglich zu machen?**

Nach § 10 Abs. 7 GenTG ist vor der Entscheidung über eine Genehmigung über das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit eine Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zur sicherheitstechnischen Einstufung der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten und zu den erforderlichen sicherheitstechnischen Maßnahmen einzuholen.

Die im Genehmigungsverfahren vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig eingeholte Stellungnahme der ZKBS wurde nicht direkt veröffentlicht, sondern im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Braunschweig die Genehmigung inklusive der Antragsunterlagen und der Stellungnahme der ZKBS gemäß § 12 Abs 1 Gentechnik-Verfahrensverordnung i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Nach § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung in der örtlichen Tageszeitung und dem Ministerialblatt verkündet. Die Auslegung ist dadurch bewirkt, dass der Genehmigungsbescheid einschließlich der Antragsunterlagen und der Stellungnahme der ZKBS vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen auf der Internetseite des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig ([https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/braunschweig\\_gottingen/](https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/braunschweig_gottingen/)) zugänglich gemacht und im gleichen Zeitraum zur Einsicht vor Ort im Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig ausgelegt wurden. Außerhalb dieses Zeitraumes von zwei Wochen ist die Stellungnahme der ZKBS dann nicht mehr öffentlich zugänglich, sondern ist für den behördeninternen Gebrauch auf einer internen Datenbank des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit abgelegt.

#### **2. Wie bewertet die Landesregierung diese Praxis im Hinblick auf Artikel 20 Abs. 2 Grundgesetz (Demokratieprinzip) und das Umweltinformationsgesetz?**

Die Veröffentlichung entspricht den gesetzlichen Anforderungen des Umweltinformationsgesetzes und des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes und damit auch den Anforderungen des Artikels 20 Abs. 2 des Grundgesetzes.

#### **3. Welche konkreten Inhalte umfasst die Sicherheitsbewertung der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) für die zuletzt genehmigten Arbeiten - und inwieweit wurden diese Inhalte den zuständigen niedersächsischen Behörden zur Verfügung gestellt?**

Jeder Organismus, der bei der gentechnischen Arbeit verwendet bzw. hergestellt werden soll, wird risikobewertet, die gentechnischen Arbeiten werden einer Sicherheitsstufe zugeordnet und die einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen gemäß GenTSV §14 i. V. m. Anlage 2 A werden festgelegt. Zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen nach GenTSV empfiehlt die ZKBS bei gentechnischen Arbeiten mit SARS-CoV-2 das Tragen eines Atemschutzes mit einem Rückhaltevermögen der Klasse P3. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

**4. Warum erfolgt keine regelmäßige Berichterstattung an den Landtag über den Betrieb und die Sicherheitslage der gentechnischen Anlagen am Helmholtz Zentrum, obwohl diese potenziell hochgefährliche Organismen betreffen?**

Es handelt sich bei den gentechnischen Arbeiten mit Coronaviren um gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 und diese sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 Gentechnikgesetz gentechnische Arbeiten mit einem mäßigen Risiko, bei denen kein Anlass für eine Berichterstattung besteht. Eine generelle Berichterstattungspflicht liegt nicht vor.

**5. Existieren Mechanismen, um die Forschung am Helmholtz Zentrum strikt auf friedliche und zivile Zwecke zu beschränken? Wenn ja, welche? Wer kontrolliert deren Einhaltung?**

Das Land Niedersachsen achtet die gemäß Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz verfassungsrechtlich garantierte Wissenschaftsfreiheit uneingeschränkt und plant keine Maßnahmen, die darauf abzielen, Forschungseinrichtungen inhaltlich zu steuern oder in der Wahl ihrer Forschungsthemen zu beschränken.

**6. Warum wird auf eine externe wissenschaftliche Begutachtung und Veröffentlichung der Ergebnisse von Sicherheitsprüfungen verzichtet, obwohl es sich um Arbeiten mit potenziell pandemiefähigen Erregern handelt?**

Die ZKBS stellt bereits eine externe wissenschaftliche Expertise im Sinne der Fragestellung dar. Darüber hinaus ergänzende externe wissenschaftliche Begutachtungen erscheinen daher unzumutbar.

**7. Welche gesetzgeberischen Überlegungen verfolgt die Landesregierung gegebenenfalls, um künftig bei gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 eine externe Kontrollinstanz analog zu Ethikkommissionen in der Medizin zu etablieren?**

Die externe Kontrollinstanz bei gentechnischen Arbeiten stellt die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit dar, die für die gentechnischen Anlagen und Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 eine Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstellt (s. ZKBS-Verordnung-ZKBSV).

**8. Wurden ethische Kriterien oder Bewertungen im Vorfeld der Genehmigung der aktuellen gentechnischen Arbeiten in Bezug auf Pandemierisiken, Dual-Use-Problematik oder Folgeabschätzung herangezogen? Wenn ja, welche?**

Im GenTG sind explizit keine ethischen Kriterien für die Sicherheitsbewertung aufgeführt. Die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen richten sich nach der Sicherheitsstufe der gentechnischen Arbeiten innerhalb der Sicherheitsbewertung. Im Rahmen der Sicherheitsbewertung werden jedoch Kriterien wie z. B. Virulenzsteigerung, Tenazität oder Veränderung des Wirtsspektrums beurteilt, die auch bei einer Folgeabschätzung hinsichtlich Dual-Use-Problematik oder des Pandemierisikos geprüft werden.

Das HZI hat seit 2018 Regelstrukturen zur Ethik entwickelt sowie eine Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF) etabliert. Es erfolgt eine ethische Beurteilung der Arbeiten hinsichtlich der Vertretbarkeit der Forschung und der Vermeidung von Dual-Use Risiken, basierend auf den Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina.

**9. Welche internen und externen ethischen Prüfverfahren sind derzeit verbindlich in das Genehmigungsverfahren für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 am Helmholtz Zentrum eingebunden - und wie oft wurden diese in den letzten fünf Jahren angewendet oder dokumentiert?**

Der „Gemeinsame Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung von DFG und Leopoldina“ fragt in regelmäßigen Abständen die Entwicklung der seit 2016 am HZI implementierten ethischen Regelstrukturen sowie die getroffenen Maßnahmen und Ergebnisse am HZI sowie an unseren deutschen Forschungseinrichtungen ab. Weitergehende Prüfverfahren oder -verpflichtungen liegen nicht vor.

**10. In welcher Frequenz und durch welche konkret benannten Stellen erfolgt die Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsstandards in den S3-Laboren des Helmholtz Zentrums, und wie oft wurden in den letzten fünf Jahren gegebenenfalls externe Abweichungen festgestellt oder beanstandet?**

Die Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen in gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 3 erfolgt alle zwei Jahre durch das GAA Braunschweig. Es wurden in den S3-Laboren in den letzten fünf Jahren keine Abweichungen beanstandet.

Es finden jährliche interne HZI-Wartungswochen der S3-Anlagen statt, in denen durch externe Dienstleister alle sicherheitsrelevanten Geräte gewartet, geprüft und gegebenenfalls instandgesetzt werden.

**11. Welche Vorkehrungen trifft die Landesregierung, um den Missbrauch von Forschungsergebnissen aus den S3-Laboren durch Dritte zu verhindern, insbesondere im Hinblick auf biologische Gefahrenstoffe?**

Durch die in Anlage 2 A III. Sicherheitsstufe 3 festgelegte Zutrittsbeschränkung wird gewährleistet, dass nur befugte Personen Zutritt zur gentechnischen Anlage erlangen. Die Aufzeichnungen gemäß § 6 Abs. 1 GenTG sind vom Betreiber gemäß Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung zu führen und aufzubewahren. Weitere Dokumentationen oder Publikationen von Forschungsergebnissen außerhalb der gentechnikrechtlichen Bestimmungen sind nicht Gegenstand der regelmäßigen Überwachung durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt im Rahmen der gentechnikrechtlichen Genehmigung.

**12. Welche internationalen Standards und Abkommen berücksichtigt die Landesregierung bei der Regulierung von gentechnischen Hochsicherheitslaboren, und wie wird deren Einhaltung überprüft?**

Bei der Regulierung von gentechnischen Anlagen ist das nationale Gentechnikgesetz maßgeblich. Das Gentechnikgesetz basiert auf der Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments sowie der Richtlinie des Rates vom 6. Mai 2009 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen und der Richtlinie (EU) 2015/412 zur Änderung der Freisetzungsrichtlinie über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt. Die Einhaltung des Gentechnikgesetzes und der aufgrund des Gentechnikgesetzes erlassenen Verordnungen überprüfen in Niedersachsen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Göttingen und Hannover, die experimentelle Überwachung führt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim durch.